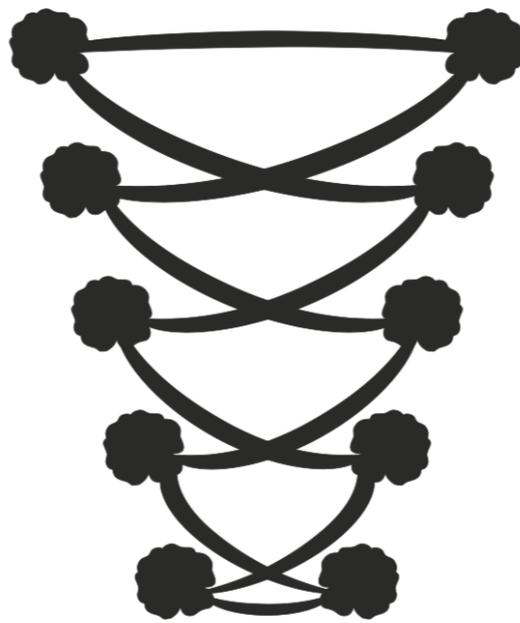


Statuten

Ehredame-
Verein



Bärnbiet

1 Name und Sitz

- Art 1.1 Unter dem Namen «Ehredame Bärnbiet» konstituiert sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, deren Sitz sich an der Adresse des Präsidiums befindet. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 1.2 Die Statuten sind sowohl dem weiblichen als auch dem männlichen Geschlecht gleichgestellt.

2 Ziele und Mittel

- Art. 2.1 Zweck des Vereins ist der kameradschaftliche Zusammenhalt zwischen TrachtenträgerInnen und –begeisterten, sowie deren Präsenz bei Festen und anderen Veranstaltungen zu fördern.
- Art. 2.2 Der Verein verfolgt kein wirtschaftliches Ziel und strebt keinen Gewinn an. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3 Ressourcen

- Art. 3.1 Die Mittel, die dem Verein zur Verfolgung seines Zwecks zur Verfügung stehen, sind wie folgt zusammengesetzt:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
 - Gönnerbeiträge
 - Spenden
- Art. 3.2 Die Höhe der Beiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie wird in einem Anhang zu dieser Satzung erwähnt.
- Art. 3.3 Die Mitgliederbeiträge sind nach ihrer Kategorie definiert.
- Art. 3.4 Ehrenmitglieder und Mitglieder des amtierenden Vorstands sind von der Beitragszahlung befreit.
- Art. 3.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- Art. 4.1 Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich verpflichten, den Zweck des Vereins zu verfolgen.
- Art. 4.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die die Tracht tragen und sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.
- Art. 4.3 Aktive Mitglieder, welche die Altersgrenze erreicht haben, gehen in die Kategorie der Funktionäre über. Die Altersgrenze ist im Anhang erwähnt.
- Art. 4.4 Auf Vorschlag des Vorstandes können bestimmte Personen durch ihr besonderes Engagement zugunsten des Vereins die Ehrenmitgliedschaft durch die Hauptversammlung verliehen bekommen.

Art. 4.5 Mitglieder für die Kategorie Funktionäre werden vom Vorstand bestimmt und für die einzelnen Anlässe eingeteilt. Sie repräsentieren den Verein, wenn vom Vorstand an einem Fest niemand anwesend sein kann. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit zur Wiederwahl. Die Mitglieder der Kategorie Funktionäre zahlen keinen Beitrag und sind stimmberechtigt.

5 Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5.1 Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6 Rücktritt und Ausschluss

Art. 6.1 Das Verlassen des Vereins ist jederzeit möglich. Der Austritt ist mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an die Adresse des Präsidiums zu richten.

Art. 6.2 Erfolgt der Austritt unterjährig, ist der Jahresbeitrag vollständig zu entrichten.

Art. 6.3 Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Verstoss gegen die Satzung
- b) Nichteinhaltung des Vereinszwecks

Art. 6.4 Über den Ausschlussvorschlag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung

Art. 6.5 Der Vorstand kann den automatischen Ausschluss eines Mitglieds vornehmen, wenn dieser trotz dreimaliger Mahnung der Zahlung des Jahresbeitrages nicht nachkommt.

Art. 6.6 Der automatische Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages wird an der ordentlichen Hauptversammlung mitgeteilt.

7 Die Hauptversammlung

Art. 7.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Art. 7.2 Die Einladung zur Hauptversammlung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern 20 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt.

Art. 7.3 Die Zusendung der Einladungen und Anhänge per E-Mail ist zulässig.

Art. 7.4 Anträge an die Hauptversammlung sind acht Wochen vor der Hauptversammlung an die Adresse des Präsidiums zu richten.

Art. 7.5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung einfordern, diese muss anschliessend innert acht Wochen nach Aufforderung abgehalten werden.

- Art. 7.6 An der Hauptversammlung werden folgende Aufgaben und Befugnisse behandelt
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisorenberichts
 - d) Genehmigung des Revisorenberichts
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands sowie die Mitglieder des Vorstands und Revisoren
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Vorstellen des Jahresprogramms
 - i) Anträge aus dem Vorstand und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten oder Anhänge
 - k) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Art. 7.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 7.8 Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen und ungültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit liegt die Entscheidungsgewalt beim Präsidium.
- Art. 7.9 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens die Hälfte der Versammlung beschliesst geheim abzustimmen.
- Art. 7.10 Die getroffenen Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

8 Der Vorstand

- Art. 8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Personen.
- Art. 8.2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 8.3 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzes, selbst und informiert mindestens einmal jährlich über seine Sitzungen.
- Art. 8.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er ist die administrative Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
- Art. 8.5 Der Vorstand verwaltet die Finanzen und legt die Reglemente fest.
- Art. 8.6 Der Vorstand tagt so oft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter der Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 8.7 Der Vorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat Anspruch auf Ersatz seiner effektiven Auslagen.

9 Revisoren

- Art. 9.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz.
- Art. 9.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und überschneidet sich jeweils in einem Jahr mit einem neuen Revisor. Eine Wiederwahl ist möglich.

10 Unterschriftenrecht

Art. 10.1 Der Vorstand regelt das Kollektivunterschriftenrecht zu zweien.

11 Verantwortung

Art. 11.1 Die Schulden des Vereins sind nur durch Sozialvermögen gedeckt. Der Grundsatz der persönlichen Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

12 Auflösung des Vereins

Art. 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ausgesprochen werden, sofern der Zweck in der Einberufung bestimmt wird.

Art. 12.2 Die Entscheidung entspricht Artikel 8.6.

Art. 12.3 Bei Auflösung des Vereins ist die Verteilung des Vermögens unter seinen Mitgliedern ausgeschlossen. Allfällige Vermögenswerte werden einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, vorzugsweise mit Sitz im Kanton Bern, zugeteilt.

13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde an der Gründungsversammlung vom 31. März 2023 beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Anja Iseli

Vera Iseli

Ehredame-Verein Bärnbiet

Anhang zu den Statuten

1 Beiträge

Aktivmitglieder CHF 10.00 / Jahr

Gönner freier Betrag, mindestens CHF 40.00 / Jahr

Funktionär CHF 10.00 / ab zwei Einsätzen pro Jahr Beitragsbefreit

Ehrenmitglieder Beitragsbefreit

Ein Aktivmitglied, welches die Altersgrenze von 35 Jahren erreicht hat und zum Zeitpunkt seines Kategorienwechsels mindestens drei Jahre Mitglied ist, unterliegt weiterhin dem Beitragssatz des aktiven Mitglieds (nach Art. 3.4 und 4.3)

2 Zulagen

Dies Kapitel wird erstellt, sobald der Verein gegründet wurde.

3. Preise für Dienstleistungen

Dieses Kapitel wird erstellt, sobald der Verein gegründet wurde.

4 Geschichte über die Gründung

Nachdem der Verein Demoiselles D'honneur du Jura Bernois gegründet war, stellt sich schnell heraus, dass auch in der deutschsprachigen Region des Kanton Berns ein solcher Verein gegründet werden muss. Das Bedürfnis einer organisierten und erfahrenen Truppe die unsere Werte und Tradition pflegen und die an einem Fest regelkonform und souverän auftreten, konnte in unseren Augen nur durch einen weiteren Verein gewährleistet werden. Bereits bei der ersten Sitzung wurden die Ämter verteilt und folgende Personen waren nebst dem Verein Demoiselles D'honneur daran beteiligt: Anja Iseli, Vera Iseli, Muriel Bärtschi und Caroline Wittwer. Erst durch die Unterstützung von Didier Wicht und den Demoiselles D'honneur war eine solche neue Gründung zu realisieren. Unser Dank und unsere Loyalität gilt daher den Demoiselles D'honneur. Merci!

Technisches Reglement

1 Tracht

Jedes Aktivmitglied hat eine Tracht, entweder persönlich, geliehen, gemietet oder anderwärtig.

Der Verein muss keine Trachten zur Verfügung stellen.

Der Verein haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl der Tracht oder Teilen davon.

Je nach Anlass kann es erforderlich sein, dass die Tracht bestimmte Kriterien erfüllen muss. In jedem Fall ist aber das geltende Trachtenreglement (kontrolliert durch die technische Verantwortliche) zu erfüllen!

2 Trachtenblatt

Das Trachtenblatt dient dazu, die Tracht nach vorgegebenen Kriterien zu klassifizieren.

Es gibt so viele Trachtenblätter wie Trachten, die von aktiven Mitgliedern angekündigt wurden.

Die Erstellung des Trachtenblattes und dessen Aktualisierung liegt in der Verantwortung der technischen Verantwortlichen. Trachten, welche der technischen Verantwortlichen nicht gezeigt wurden, dürfen an einem Anlass nicht getragen werden.

Bei Anforderung einer Dienstleistung entscheidet die technische Verantwortliche wer teilnehmen kann. Dabei werden in erster Linie die Ansprüche des Veranstalters berücksichtigt.

Das Verhalten

Das Kapitel wird erstellt, sobald der Verein gegründet wurde.